



VERJÄHRUNGSUNTERBRECHUNG DURCH ANBRINGUNG EINES GÜTEANTRAGS BEIM SCHIEDSMANN

Von Adolf Schuhmacher, Landgerichtsdirektor R., Hamburg

Vermögensrechtliche Ansprüche haben keine Ewigkeitsdauer, sie unterliegen vielmehr der im Interesse des Rechtsfriedens unentbehrlichen Verjährung, die der Schuldner einredeweise vorbringen kann. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt gemäß § 195 BGB 30 Jahre. Bei den Geschäften des täglichen Lebens sinkt sie zufolge §§ 196, 197 BGB herab auf 2 bzw. auf 4 Jahre. Im Falle des § 558 BGB beträgt sie sogar nur 6 Monate. Über allen diesen Ansprüchen schwebt also der Schatten des Verlustes durch Verjährung.

Zur Abwendung der dem Gläubiger drohenden Gefahr hat der Gesetzgeber die Unterbrechung der Verjährung in den §§ 208 ff. BGB vorgesehen. Sie geschieht meistens durch Klagerhebung. Daneben gibt es aber auch andere Wege, die weniger schroff und weniger kostspielig sind und darum von den Gläubigern bevorzugt werden. Sie sind in den §§ 208 und 209 BGB aufgeführt. Unter ihnen erfreut sich steigender Beliebtheit die in Nr. 1a des § 209 genannte Geltendmachung des Anspruchs durch Anbringung eines Güteantrags bei einer Gütestelle der in § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO bezeichneten Art, d. h. bei einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder von ihr anerkannten Gütestelle.

In Hamburg kommt als solche in Betracht die gemäß der VO vom 4. 2. 1946, Hamburger VO Bl. 46, 13 eingerichtete Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle, die sog. Öra. Eine gleiche Einrichtung befindet sich in Lübeck. Die Inanspruchnahme der Öra zum Zwecke der Verjährungsunterbrechung ist, besonders um die Zeit der Jahreswende, in beiden Städten erheblich.

Gilt dieses Verfahren auch für den Schm. in dem weit größeren Bereich der PrSchO? Ich habe diese Frage im BB 56, 1119 ff. bejaht. Ist doch das SchsAmt eine vom Pr. Gesetzgeber geschaffene und durch die Justizverwaltungen der Pr. Nachfolgeländer anerkannte Behörde, und ist doch der Schm. als Berater zur Schlichtung von Streitigkeiten anzusehen. Seine Zuständigkeit ist keineswegs beschränkt auf das dem Privatklageverfahren vorgeschaltete Sühneverfahren, wenngleich dieses den Schm. hauptsächlich beschäftigt. Die Zuständigkeit des Schs. erstreckt sich nach § 12 der PrSchO auch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Ansprüche. Darunter sind gemäß § 10 der GeschAnw. zu verstehen Ansprüche, die der Antragsteller wider den Antragsgegner wegen Zahlung von Geld oder wegen Bewirkung von in Geld schätzbaren Leistungen erhebt. Demnach bin ich der Meinung, dass der Schm. als Gütestelle im obigen Sinne anzusprechen sein dürfte. Zwar ist er im Gegensatz zur Öra, deren Vorsitzende gemäß § 797a Abs. 4 ZPO, abgesehen von den Fällen der §§ 726 Abs. 1, 727 bis 729 und 733 ZPO, ermächtigt sind, die Vollstreckungsklausel für Vergleiche zu erteilen, die vor der Gütestelle geschlossen sind, zu solcher Vollstreckbarerklärung nicht selbst befugt. Die Partei hat sich vielmehr mit der Ausfertigung des vor dem Schm. abgeschlossenen Vergleichs an das Amtsgericht zu wenden und dort um Erteilung der Vollstreckungsklausel nachzusuchen. Dieser Unterschied kann jedoch m. E. nicht dazu führen, die Eigenschaft des Schs. als Gütestelle im vorerwähnten Sinne zu verneinen. Denn das nach § 209 Abs. 2 Nr. 1a BGB maßgebende Merkmal für eine Gütestelle ist einzig und allein die Tatsache, dass die betreffende Stelle von der Justizverwaltung in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit eingerichtet oder anerkannt ist. Die Frage, ob diese Stelle auch zur Erteilung der Vollstreckungsklausel befugt ist oder nicht, ist deshalb ohne rechtliche Bedeutung. Übrigens steht ja auch, wie oben bemerkt, dem Vorsitzenden der Öra das Recht zur Klauselerteilung nur in beschränktem Umfange zu. Schließlich ist ohne Belang, dass im § 12 SchO der Ausdruck „Sühneverhandlung“ statt „Güteverhandlung“ gebraucht wird.

Ob, bejahendenfalls in welchem Maßstabe von der aufgezeigten Möglichkeit, Güteanträge über vermögensrechtliche Ansprüche nur zum Zwecke der Verjährungsunterbrechung beim Schm. im Bereiche der PrSchO anzubringen, Gebrauch gemacht wird, entzieht sich meiner Beurteilung. Über das einzuschlagende Verfahren lässt sich das Erforderliche aus der SchO und deren GeschAnw. entnehmen. Wegen des in Hamburg üblichen Verfahrens, das ich in MDR 56, 590 ff. des Näheren dargelegt habe, bemerke ich kurz folgendes.

Der Anspruch ist nach Grund und Höhe genau zu bezeichnen. Seine Anbringung hat schriftlich, auch telegraphisch, oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu geschehen. Eine bloß mündliche oder gar fernmündliche Verlautbarung genügt nicht. Zeitlich maßgebend für die Anbringung ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der Gütestelle. Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedarf die Anbringung der in den Akten zu vermerkenden Bekanntgabe an den Schuldner. Eine bestimmte Frist ist für die Bekanntgabe nicht vorgeschrieben. Es genügt, wenn sie „demnächst“ im Sinne der Entscheidungen RGZ 105, 42 ff. und 114, 126 ff., d.h. innerhalb einer Frist, die sich nach den jeweiligen Umständen richtet, erfolgt. Auch muss die Mitteilung an den Schuldner nicht zugestellt werden. Die Benachrichtigung kann vielmehr formlos stattfinden,

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



sowohl schriftlich wie mündlich. Ob ein Verhandlungstermin auf Grund der Anbringung anzuberaumen ist, hängt von dem Antrag ab. Sehr häufig heißt es in der schriftlichen oder protokollarischen Anbringung des Anspruchs, von einer Terminansetzung möge einstweilen abgesehen werden.

Der geschilderte Weg der Verjährungsunterbrechung ist recht einfach und obendrein billig. Seine Beschreitung eröffnet, wie mir scheint, dem Schm. ein weiteres und dankbares Betätigungsfeld zum Nutzen von Gläubiger und Schuldner.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.